

Artikel 25

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Die Bildungsstätten stehen jedermann offen. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik sichert das Voranschreiten des Volkes zur sozialistischen Gemeinschaft allseitig gebildeter und harmonisch entwickelter Menschen, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind und über eine hohe Allgemeinbildung und Spezialbildung verfügen.

(3) Alle Bürger haben das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Es erlangt unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Erhöhung der geistigen Anforderungen wachsende Bedeutung. Zur vollständigen Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit und zur wachsenden Befriedigung der kulturellen Interessen und Bedürfnisse wird die Teilnahme der Bürger am kulturellen Leben, an der Körperkultur und am Sport durch den Staat und die Gesellschaft gefördert.

(4) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen ist. In bestimmten Fällen kann die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Alle Jugendlichen haben das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.

(5) Für Kinder und Erwachsene mit psychischen und physischen Schädigungen bestehen Sonderschul- und ausbildungseinrichtungen.

(6) Die Lösung dieser Aufgaben wird durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit gesichert.

Übersicht

- I. Das Recht auf Bildung
 1. Vorgeschichte
 2. Charakter und Inhalt des Rechts
 3. Pflicht zur Bildung
 4. Garantien des Rechts
- II. Das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben
 1. Charakter und Inhalt des Rechts
 2. Garantie des Rechts
- III. Die Schulpflicht sowie das Recht und die Pflicht der Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen
 1. Die Schulpflicht unter der Verfassung von 1949
 2. Die Schulpflicht nach der Verfassung von 1968/1974 und in der einfachen Gesetzgebung
 3. Inhalt und Charakter des Rechts und der Pflicht aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen
 4. Die Berufswahl
 5. Die Berufsbildung
- IV. Das Zusammenwirken von Staat und Gesellschaft in der Bildungs- und Erziehungsarbeit
 1. Aufgaben der staatlichen Organe
 2. Aufgaben der gesellschaftlichen Kräfte
 3. Die Rolle der Eltern